

Amtskurier

Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel, der Stadt Altentreptow und der Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde.



Jahrgang 16

Freitag, den 8. Mai 2020

Nummer 05



INHALT:

Amtsinformationen	S. 2	Geburtstage	S. 11	Vereine & Verbände	S. 12
Amtliche Bekanntmachungen	S. 3	Schul- und Kitanachrichten	S. 12	Kirchliche Nachrichten	S. 14
Amtliche Mitteilungen	S. 10				

Amtsinformationen

EINFACHE MUNDSCHUTZMASKEN *selber herstellen*

Man benötigt:

- 2 Gummiringe
- 1 Küchentuch
- 1 Papiertaschentuch

Hilfsmittel:

- eine Schere
- und einen Tacker/Heftgerät

Arbeitsaufwand

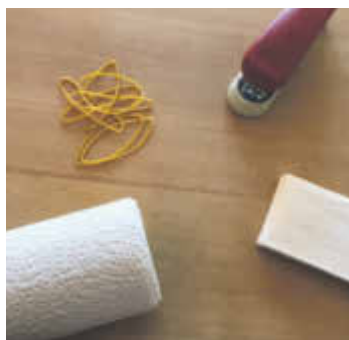
3-5 Minuten

(MiB). Erst war es eine Empfehlung und seit dem 27. April ist sie in vielen Bundesländern Pflicht geworden – eine Maske, die Mund und Nase abdeckt. Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt oder einkaufen geht, muss eine Maske tragen.

Bei Verstößen droht ein Bußgeld in Höhe von 25 Euro.

Bei Behelfsmasken ist eine strenge Hygiene wichtig. Sie sollten nach der Nutzung im Backofen bei 80 Grad Celsius sterilisiert oder in der Waschmaschine bei einer Temperatur von 60 Grad Celsius gewaschen werden. Häufiges Anfassen und das Ablegen der Masken auf schmutzigen Oberflächen ist zu vermeiden. Fakt ist, jeder braucht eine, weiß aber nicht, wo sie zu bekommen ist. Die medizinisch wirksamen Masken werden für das Fachpersonal gebraucht.

Selbst anfertigen ist da die Devise, auch wenn diese nur helfen die Ansteckungsgefahr für die Mitmenschen zu reduzieren. Einen kurzzeitigen Schutz – beispielsweise beim Einkaufen – bieten Masken aus Küchentüchern oder Küchenrolle und Papiertaschentüchern. Sie sind einfach herzustellen und können danach entsorgt werden. Wir haben es ausprobiert:



Anleitung:

Das Küchentuch wird abwechselnd vor und zurück gefaltet und an den Seiten eingeklappt. Dort wird jeweils ein Gummi eingelegt und durch zwei Heftnadeln befestigt. Die Maske kann nun aufgefächert werden. Wer noch ein Papiertaschentuch dazulegt, kann die Feuchtigkeit der Atemluft auffangen.

Eine individuelle Bemalung kann die Maske, gerade für Kinder, attraktiver machen. :-)



Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzahlen:

Bürgermeister (Vorwahl Siedenbollentin) **03969 510213**
1. Stellvertreterin (Vorwahl Altentreptow) **03961 210050**
des Bürgermeisters
2. Stellvertreterin **0173 8226203**
des Bürgermeisters

Bei Feuersausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern **110** und **112** anzuzahlen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.DIS Netz GmbH anrufen: **0180 4551111**!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: **03961 257333**!

Stadt Altentreptow

- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ab dem 04.05.2020

Die Fachgebiete der Stadtverwaltung Altentreptow sind ab Montag, 04. Mai 2020, bis auf weiteres zu den bekannten Öffnungszeiten telefonisch zu erreichen:

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: geschlossen

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine telefonische Anmeldung für einen notwendigen Termin im Rathaus ist im Vorab zwingend notwendig.

Besucher sind angehalten, die Fachgebiete nur mit Schutzmaske aufzusuchen und den bekannten Abstand zu den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung zu halten.

Bartl

Bartl

Bürgermeister

Bürgersprechstunde

Der Stadtvertretervorsteher der Stadt Altentreptow - Herr Gerhard Quast - wird

am **Dienstag, 9. Juni 2020, ab 17:00 Uhr**,
in Vorbereitung der Stadtvertreterversammlung
am 16. Juni 2020, eine **Bürgersprechstunde**
im Rathaussaal der Stadtverwaltung
Altentreptow - I. Obergeschoss

durchführen.

Hier haben die Bürger die Möglichkeit, Probleme und Vorschläge vorzutragen.

Soll eine bestimmte Zeit vereinbart werden, kann dies im Vorfeld beim Sitzungsdienst im Rathaus erfolgen. (Telefon 25 51 121).

gez. Quast

Stadtvertretervorsteher



Amtliche Bekanntmachungen

Vermessungsstelle:

(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Dipl.-Ing. (FH) Steffen Möbius

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Heinrich-Heine-Str. 39

17139 Malchin

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

AZ/GB-Nr. der Vermessungsstelle

191008MA

Datum: 08.04.2020

Bearbeiter: S. Möbius, ÖbVI

Telefon: 03994 633363 / 0171

3116896

Fax: 03994 632418

E-Mail: moebiusestrnoeblus.de

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Gnevkow

Gemarkung: Letzin; Golchen-Forst

Flur: 1, 3, 4 ; 1

Flurstück(e): 9 - 10 ; 1, 2/2, 4, 5, 8/2, 9/1, 10 ; 3/5, 4, 7 -
9, 37/2, 37/3, 38, 40/1, 40/2 | 26

Lagebezeichnung: L 271 von Hohenmocker bis zur L 35

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Steffen Möbius

Heinrich-Heine-Str. 39, 17139 Malchin

während der

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in der Zeit

vom 22.05.2020 bis zum 19.06.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Altentreptow

Die **Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2020** sowie die **Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2020** wurden auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.altentreptow.de>, veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kriesow

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow vom 12.12.2019** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.altentreptow.de>, veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Siedenbollentin

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Siedenbollentin für das Haushaltsjahr 2020** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.altentreptow.de>, veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Amtliche Bekanntmachung der Kirchengemeinden

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Altentreptow in Barkow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Altentreptow am 3.02.2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Altentreptow in Barkow in seiner jeweiligen Größe:

Der Friedhof Barkow umfasst zurzeit das Flurstück 15 Flur 3 Gemarkung Barkow in Größe von insgesamt 1960 m².

Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Altentreptow.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof) oder die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Altentreptow hatten.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe unserer Kirchengemeinde, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzungen, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmungen zur Errichtung von Grabmalen, Zulassungen von Gewerbetreibenden sowie die Erhebungen von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe, sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(5) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist zu jeder Zeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen, zu befahren,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e. Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, zu lärmern und zu spielen,
 - f. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
 - g. Telefonieren mit Mobiltelefon während Begräbnisfeiern oder Totengedenkfeiern.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (8) Die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchengemeinderat.
- (9) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen sind nicht gestattet.
- (10) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen ist nicht gestattet.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende und Ihre Bediensteten haften gegenüber

der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen gebührenpflichtigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7 und 18 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen und an Buß- und Betttag sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.
- (4) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Särge, Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Es müssen ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Erdwahlgrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Die anzulegenden Grabstätten dürfen folgende Größen nicht überschreiten:

1. für Särge
von Kindern:
Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,30 m
2. für Urnen
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind. Der jeweils für eine Beisetzung verantwortliche Bestatter ist zugelassen, es sei denn der Kirchengemeinderat entzieht diesem die Zulassung.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte oder Ehegattin
2. eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner
3. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),

5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17**Ehrenggrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung von Grabstätten und der Grabmale**§ 18****Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (**siehe Anhang**) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten (§ 14 und § 15) sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19**Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 20**Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht.

Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22**Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten kann der Kirchengemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen veranlassen.

Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt.

Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23**Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kirchen**§ 24****Kirche**

(1) Für die kirchliche Trauerfeier stehen die jeweiligen Kirchen zur Verfügung. Sie dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Religi-

ongemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 25

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 26

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im kommunalen Amtsblatt Treptower Tollensewinkel.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Altenregion, den 6.02.2020

Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender:

KGR Mitglied:



Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 04. MRZ. 2020

Unterschrift:



Anhang zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Altentreptow in Barkow

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

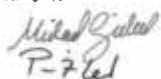
I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Bei Pflanzungen von Hecken als Grabsteineinfassung darf eine Höhe von 0,60 m nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden und deren Höhe auf 1,20 m begrenzt wird. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätte mit Betonplatten oder ähnlichem ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchengemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchengemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
13. Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -Gestecken, sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind getrennt sortiert zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

II. Gestaltung der Grabmale

- Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Die Grabsteinhöhe sollte 1,00 m nicht wesentlich überschreiten bei einer Mindeststärke von 0,12 m.
- Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
- Wird bei Grabmalen ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- Nicht gestattet sind:
 - Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - Grabmale mit Anstrich,
 - Kunststeine,
 - das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen ist nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates gestattet

6.2.2020



Ev. Pfarramt
Mühlentor 1
17097 Altdreptow
Tel. (03961) 21 4 45
Fax (03961) 2 29 26 51

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Altdreptow in Barkow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Altdreptow hat der Kirchengemeinderat am 3.02.2020. folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Erdwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre
- je Grabstelle -: **449,75 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: **17,99 €**

2. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre
- je Grabstelle -: **449,75 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: **17,99 €**

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung.

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte ist eine Gebühr gemäß 1b, 2b, zur Anpassung an die neue Ruhezeit fällig.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: **45,60 €**

III. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|----------------|
| Verwaltungsgebühr: | 29,60 € |
| Erstellen einer Graburkunde: | 22,80 € |
| Änderung des Nutzungsrechtes: | 22,80 € |
| Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr: | 45,60 € |
| Genehmigungsgebühr für Ausbettung Sarg/Urne: | 45,60 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

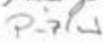
§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altdreptow, den 6.02.2020

Der Kirchengemeinderat:

Vorsitzender: KGR Mitglied: 

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis:

Siegel

Unterschrift: Datum: **23. MRZ. 2020**

Amtliche Mitteilungen

Ausschreibung

Die Stadt Altentreptow verkauft ein ehemaliges Dienstfahrzeug, Fahrzeugtyp **VW Polo IV**:

Fahrzeugdetails:

Marke:	VW
Modell:	Polo IV / Polo 1.4 Highline
Karosserieform:	Limousine, 5-türig
Laufleistung:	216.756 km
Erstzulassung:	02/2002
Nächte HU/AU:	07/2021
Getriebeart:	Schaltgetriebe
Kraftstoff:	Benzin
Sitzplätze:	5
Farbe:	silber metallic
Schadstoffklasse:	Euro 3/Euro 4
Hubraum/Leistung:	1.390 ccm/55 kW



Der PKW ist ab sofort zu erwerben. Er befindet sich in einem fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand. Eine Besichtigung ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Mindestgebot: 750 EUR

Angebote sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Stadt Altentreptow
z. Hd. Frau Knebler
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 2551 111
E-Mail: info@altentreptow.de

Spendenaufruf

Einrichtung eines Jugendclubs in der Gemeinde Groß Teetzleben

Nach dem Motto „Miteinander für Einander“ möchte die Gemeinde einen Aufruf um freiwillige Spenden für unsere Kinder ins Leben rufen.

Eine ordentliche Freizeitgestaltung für alle Kinder - ist unser Ziel

Die Gemeinde Groß Teetzleben hat, in Zusammenarbeit mit dem T.O.N.I.-Verein e. V. einen betreuenden Partner für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Groß Teetzleben gefunden.

Leider müssen die Kids auf alte und marode Spielgeräte zurückgreifen. Um eine attraktive Freizeitgestaltung zu ermöglichen,

braucht es Ihre Mithilfe. Durch den engen Haushalt und den Pflichtanteil der kommunalen Ausgaben sind unsere Hände für freiwillige Ausgaben stark gebunden. Mit Ihrer Spende können sie aktiv ein Zeichen für unsere Kinder in der Gemeinde setzen.

Wir danken Ihnen herzlich!

Schwarz

Bürgermeister der Gemeinde Groß Teetzleben

Wer helfen möchte:

Folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet:

Kontoinhaber: Amt Treptower Tollensewinkel

DKB Neubrandenburg

IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99

SWIFT: BYLADEM1001

Verwendungszweck: Spende Jugendclub Groß Teetzleben
(Bitte bei Überweisung angeben)

Kinder und Jugend fördern - Trau dich!

Spendenaufruf

Großer Stein Altentreptow

Altentreptow verfügt wohl über den größten Findling auf dem Festland Norddeutschlands, aber so richtig kommt er an der jetzigen Stelle nicht zur Geltung. Der Gedanke, den Großen Stein zu heben und ihn an einen anderen Ort zu platzieren, reift schon einige Monate.

Ziel ist es, den Großen Stein auf dem Klosterberg als Geschichte zum Anfassen zu gestalten und damit auch touristisch attraktiver zu werden. Mit der Fortschreibung des Klosterbergkonzeptes sowie der damit verbundenen Ideenfindung sind die ersten Weichen gestellt.

Am liebsten würde ich das Vorhaben sofort umsetzen, was aus finanziellen Nöten und dem Vorrang von städtischen Pflichtaufgaben nicht möglich ist.

Bürgermeister der Stadt Altentreptow



Wer helfen möchte

folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet:

Verwendungszweck: (Bitte bei Überweisung angeben!)

Spende Hebung Großer Stein/6.1.2.00.6VW00100

DKB Neubrandenburg

Kto.-Nr.: 308999

BLZ: 120 300 00

IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99

SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

Kto.-Nr.: 0610002147

BLZ: 15050200

IBAN: DE83 1505 0200 0610 0021 47

SWIFT: NOLADE21NB

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



*Was der Sonnenschein
für die Blumen
ist das lachende Gesicht
für die Menschen.*

Joseph Addison

**Sehr geehrte Geburtstagskinder
des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel,**

anlässlich Ihres Geburtstages im Monat Mai möchten wir Ihnen
recht herzlich gratulieren.

**Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Freude im Kreise Ihrer
Geburtstagsgäste, angenehme Stunden und nette Erlebnisse, die sie noch
lange in Erinnerung behalten.**

Es grüßen herzlich

**V. Bartl
Bürgermeister**

**Komesker
Amtsvorsteher**

Schul- und Kitanachrichten

Der LandKinderGarten sendet Grüße

Was für eine verrückte Zeit. Ein Kindergarten ohne (oder mit nur wenigen) Kindern - das ist ein richtig komisches Gefühl. Und wie muss das erst für die Kinder und Familien sein?
Mit nachfolgendem Gedicht möchten wir Euch aufheitern und sagen, dass wir an Euch denken und Ihr uns fehlt.

Liebe Kinder,

die Zeiten sind schwer,
wir vermissen euch sehr.
Können's kaum erwarten,
wieder gemeinsam zu starten.

Passt gut auf euch auf,
horcht in euch hinein
und was euch zu viel ist,
das lasst ihr sein.

Guckt ein Buch,
spielt im Garten,
telefoniert miteinander,
verkürzt so das Warten.

Die Zeit wird vergehen
und wenn wir uns sehen,
dann wird es schön.

Wir wünschen allen Kindern und deren Familien beste Gesundheit und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen.

Es grüßt Euch

das Team des LandKinderGarten Wildberg

Sie suchen Hilfe in **schwierigen Situationen**? Sie sind viel alleine und suchen Gespräche und Kontakte? Sie haben **kein Dach über dem Kopf** oder verlieren Ihre Wohnung? Sie verstehen die Post von **Ämtern und Behörden** nicht? Ihr **Einkommen** reicht nicht zum Leben aus?

Dann kommen Sie vorbei und nutzen die Möglichkeiten der Tagesstätte und die Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!



Unser Team (v. l. n. r.): Fred Lutzke, Birgit Lorenz, Gerlinde Zellmer, Susanne Friedrich, Karola Stolz, Jens Philipp

Wo?

Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow, Montag - Freitag 09:00 -15:00 Uhr

Kommen Sie vorbei oder rufen Sie uns an! Herzlich willkommen!

Vereine und Verbände

Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.



Tagesstätte zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr

Angebot: Besuch der Tagesstätte, um schwierige soziale Problemlagen zu überwinden, durch

- Aufarbeitung der sozialen Probleme (sortieren von Unterlagen, Bearbeiten von Post, Stellen von Anträgen, Begleitung zu Ämtern und Behörden, Fragen zu Suchterkrankungen, Regulieren von Schulden, Begleitung zu Ärzten, Begleitung zu Gericht, Vermittlung von weiteren Ansprechpartnern)
- Tagesstruktur gewinnen
- Gespräche
- Sicherung von Leistungsbezügen
- Sicherung der Wohnung
- Einüben eines sicheren Umgangs mit Geld
- Eigenverantwortung übernehmen
- Wäschewaschen und Duschen
- Mittagessen
- sinnvolle Freizeitbeschäftigung finden
- Knüpfung eines tragfähigen sozialen Netzwerks
- Wärme und Willkommen sein

Neu: Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Telefon: 03961 212588 und 263966

Fax: 03961 216013

E-Mail: tabs_at@kdw-greifswald.de, www.kdw-greifswald.de

Treptower Kultur- und Heimatverein e.V.



Der Treptower Kultur- und Heimatverein e.V.

lädt regelmäßig

zu einer Besucherstunde ein.

Sie findet jeden

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

in den Räumen des Vereins in der

Schulstraße 22

(im Kellergeschoss der Bibliothek) statt.

Sie können sich dann die Arbeit der Vereinsmitglieder
und eine kleine Ausstellung
anschauen!

Anmeldungen zu Besichtigungstouren nimmt die

AG „Historische Stadtführungen“ entgegen:

Simone Schuster 03961 211446

Sybille Waschk 03961 215828

www.treptower-kultur-heimatverein.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon: 03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Um- land finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfzentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung,
Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe
Ines Plaskuda Tel.: 03961 210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz Tel.: 03961 263791
mittwochs 11:00 - 17:00 Uhr
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
u. a. lebensrettende Sofortmaßnahmen,
Ersthelfer im Betrieb, Erste-Hilfe-Training

Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-
Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin
e. V.

Ihr Ansprechpartner ist Frau Grawe, Tel.: 03998 2717-0.

- **Kleiderkammer**
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der
Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sam-
melbehälter.

Ihre DRK Servicenummer **08000 365 000** an 365 Tagen für Sie
da, 24 Stunden täglich. (gebührenfrei).



Pflegestützpunkt Demmin

Adolf-Pompe-Straße 23 in 17109 Demmin

Pflegeberaterin: Frau Hoff, Frau Thimian
Tel.: 0395 570874751
Sozialberaterin: Frau Lemke
Tel.: 0395 570874750

Pflegestützpunkt Neubrandenburg

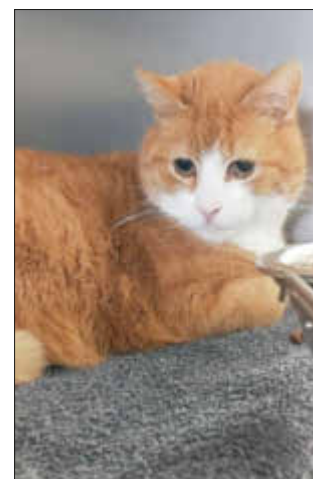
Woldegker Straße 6 in 17033 Neubrandenburg

Pflegeberaterinnen: Frau Kroll, Frau Rossow, Frau Salis
Tel.: 0395 570875751
Sozialberaterin: Frau Blatt
Tel.: 0395 570875752

Diese Samtpfoten suchen ein neues Zuhause

Rudi

Rudi ist etwa sechs Jahre alt. Sein Blick wärmt jedes Herz. Diesen „traurigen“ Augen kann niemand widerstehen. Im Gegensatz zu den Farbverwandten im Tierheim ist Rudi nicht der Schmusetyp. Neben jemanden zu sitzen und ihn zu beschnurren, reicht für diesen tollen Kater. Er kuschelt gerne mal, aber eher so zwischendurch. Rudi bräuchte eine ruhige Umgebung mit Freigang. Der Kater liegt gerne im Gras und beobachtet das Geschehen. Rudi sollte als Einzelkater gehalten werden, da er von Artgenossen nicht viel hält.



Rudi

Vincent

Vincent ist ein 3 - 4 Jahre alter Vollblutkater. Er mag keine anderen Kater und bei Katzen entscheidet die Sympathie. Für Ihn ist es wichtig dass er draußen und drinnen gehalten wird. Er mag es seinen Freiraum zu haben und ist nicht wirklich ein Schmusekater. Er holt sich nach Bedarf seine Streicheleinheiten ab und entscheidet dann selbst wenn es genug ist. Dafür hält er auf dem Hof Ordnung und fängt sich hier und da mal eine Maus. Vincent ist bereits kastriert, gechipt und geimpft.



Vincent

IMPRESSUM: „Amtskurier“

Das Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow erhältlich. Es wird in alle erreichbaren Haushalte verteilt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit gegen Entrichtung der Postgebühr besteht bei der LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/5790, Fax 039931/57930, E-Mail: info@wittich-sietow.de oder www.wittich.de.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Altentreptow, Der Bürgermeister
Die weiteren amtsangehörigen Gemeinden/Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.000 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Blacky

Blacky ist ein 11-jähriger Schnauzer - Schäferhund Mix. Er ist für sein Alter sehr agil und lebhaft. Er hüpfet und läuft mit Freude durchs Leben. Andere Hunde und Katzen mag Blacky nicht. Dafür ist er umso mehr Menschen bezogen. Er ist ein treuer Freund und guter Begleiter. Blacky wurde draußen gehalten und durfte zum Streicheln auch mal ins Haus. Er ist deshalb nicht stubenrein. Er lebte bei seinen Vorbesitzern frei auf dem Grundstück und schlief in einer Scheune. Einen Zwinger kennt er daher nicht. Wir wünschen uns für Blacky ein Zuhause wo er auf dem Hof leben darf und selbst entscheiden kann, ob er mit ins Haus möchte.



Blacky Fotos: Silke Greier

Des Weiteren suchen mehrere Katzenkinder, in den verschiedensten Farben, ein neues Zuhause. Natürlich warten auch noch weitere erwachsene Katzen und Hunde auf neue Familien.

Tierschutzverein „Altentreptow u.U. im Deutschen Tierschutzbund“ e. V.

Am Klosterberg 2, 17087 Altentreptow

Telefon: 03961 229946

Internet: www.tierheim-altentreptowev.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donners- 09:00 - 16:00 Uhr
tag:

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Wichtig: Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung des SARS-CoV2/Coronavirus werden wir das Tierheim für den regulären Besucherzulauf einschränken.

Wir bitten Interessenten sich vorher telefonisch anzumelden.

Risikogruppen sollten das Tierheim vorerst nicht aufsuchen.

Nach Vereinbarung sind die Tierheimmitarbeiter auch neben den Öffnungszeiten erreichbar.

Wer das Tierheim finanziell unterstützen möchte, kann mit dem Verwendungszweck „Spende Tierheim“ auf folgendes Konto überweisen:

Tierheim Altentreptow

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

IBAN: DE98 1505 0200 0610 0005 19

BIC: NOLADE21NBS

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Mai/Juni 2020

Ob Gottesdienste, Gruppen und Veranstaltungen stattfinden, kann derzeit keine verlässliche Auskunft gegeben werden.

Über eventuelle Veränderungen der momentanen Beschränkungen, informieren wir über die Presse oder Sie fragen im Gemeindebüro nach.

Das Gemeindebüro ist zu den Sprechzeiten besetzt, aber nicht geöffnet.

Bitte wenden Sie sich telefonisch mit Ihren Anliegen an uns.

Pastor Dr. Michael Giebel

Mühlenstr. 4, 17087 Altentreptow, Tel.: 03961 214745

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow 17 A, 17087 Altentreptow, Tel.: 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag: 9:00 - 11:30 Uhr

Tel.: 03961 214745

Fax: 03961 2299851

Gemeindepädagoge i. A. Christoph Reincke

Tel.: 038352 668525 oder 0162 3988459

E-Mail: Christoph.Reincke@outlook.com

Frauenkreis

Tel.: 03961 214745

Telefonseelsorge Vorpommern: 0800 1110111 und 0800 1110222 rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

Spendenkonto KG Altentreptow

St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e. V.

IBAN: DE63 1506 1638 0108 0331 37

BIC: GENODEF1ANK

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle

Ev. Krankenhaus Bethanien Altentreptow, Poststraße 12 b

Tel.: 03961 2626750

Tagesstätte zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten

Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.

Altentreptow, Mühlenstraße 1

Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr

Tel.: 03961 212588

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?



Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG | D-17209 Sietow | Röbeler Str. 9

Herr A. Grzibek | Telefon: 039931 5 79 31 | Telefax: 039931 5 79 30

E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
12. Juni 2020.**



Helfer

in schweren Stunden

Wir machen Ihnen immer den besten Preis

NORDLAND

Ihr Partner an der Mecklenburgischen Seenplatte

BESTATTUNGEN

Altentreptow & Stavenhagen

0800-66 45 868

kostenfrei, Tag & Nacht



Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.com



MAL MICH BUNT AN!

Wer hat sich in dem Bauch des Pferdes versteckt?
Male es bunt an und schneide es aus. Gestalte
dazu Deinen griechischen Helden und zeig
uns Dein Kunstwerk auf Facebook oder
sende es an das Schliemann-Museum
Ankershagen und gewinne eine
kleine Überraschung!

Einsendeschluss ist
der 15.05.2020.



Schliemann-Museum Ankershagen | Lindenallee 1 | 17219 Ankershagen | schliemann-museum.de



Jetzt wirds aber höchste Zeit!

Ab 4. Mai sind wir wieder für Sie da!

Super Haircompany
Fritz Reuter Str. 13 | 17087 Altentreptow
Tel: 03961 2626741
im Mai: Mo – Fr 7:00 – 20:00 Uhr | Sa 08:00 – 16:00 Uhr

HAARSTUDIO
kreativ
Inh. Mareen Hüttel
Am Markt 6 · 17087 Altentreptow
Fon: 03961 - 214928

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



TREPPENSTUDIO**14 Originaltreppen**

Anschauen | Anfassen | Ausprobieren

Gewerbehof 12
17087 Altentreptow
Tel.: 0 39 61 / 2 56 60
www.treppen-boede.de



Boede
Das Original



REINKE

FLIESEN MIT LEIDENSCHAFT

MEISTERBETRIEBwww.fliesen-reinke.deE-Mail: info@fliesen-reinke.com

Bahnhofstraße 35 · 17087 Altentreptow

Tel. 03961/ 21 04 79 · Fax 03961/ 21 05 35

MALERBETRIEB REGLIN

Beratung
Konzeption
Ausführung



Maler- und Tapezierarbeiten
Fußbodenlegearbeiten
Fassadengestaltung | Wärmedämmung



Jörg Reglin GmbH
Bahnhofstraße 34
17087 Altentreptow
Tel. 03961 212021
Mobil 0172 5419553
Fax 03961 213141
info@maler-reglin.de
www.maler-reglin.de



**Traktoren &
Anbaugeräte**

Dorfstraße 56 · 17089 Grischow
Telefon 03969 - 55 69 41
Telefax 03969 - 55 69 42
info@sievershofer-traktoren.de
www.sievershofer-traktoren.de



Rohloff GmbH & Co. KG
Fenster - Türen - Sonnenschutz



Am Teich 1 · 17091 Wolde/OT Reinberg

Tel. 039604/ 20465 · Mobil 0172/ 3824131

Fax 039604/ 26554 · rohloff-reinberg@t-online.de

- ☐ Fenster ☐ Türen ☐ Sonnenschutz
☐ Innentüren ☐ Garagentore

Dachdeckerei Weber (chem. Wehr)

Meisterbetrieb Ronny Weber

Dachdecker-, Zimmerer-,
Klempnerarbeiten

Trocken- und Carportbau



Kaluberhof 12 • 17091 Groß Teetzleben

Tel.: 03961/2 29 09 56 • Fax: 03961/2 29 09 57

Mobil 0163/ 131 84 30

E-Mail: info@dachdeckermeister-weber.de

STEINMETZBETRIEB

Mirko Renger (ehem. G. Aue)

Steinmetz- u. Steinbildhauermeister

Stralsunder Straße 13

17087 Altentreptow

Telefon 03961/21 01 11

Telefax 03961/22 95 76

Ihr Steinmetzbetrieb in der 3. Generation seit 1907



Foto/Grafik: Hanlo Haus - www.hanlo.de

Hier sind Sie in guten Händen
IHR HEIM UNSERE AUFGABE

KARIBIK-Traumreise 2021

mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***

Die weitläufige Anlage des 5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Deutsche Schlager Nacht u.a. mit** Roberto Blanco, Stefanie & Eberhard Hertel und Mickie Krause
- Live-Show Abenteuer Weltumrundung**
- »Nacht des Deutschen Schlagers«**
Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern am 17.4.2021
Stefanie Hertel & Eberhard Hertel, Roberto Blanco, Nicole, Kristina Bach, Claudia Jung, Peter Orloff, Bernie Paul, Olaf Henning, Graham Bonney und Mickie Krause

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt oder München nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Jetzt buchen unter:
Tel.: 0214-7348 9548 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

Condor **BAHIA PRINCIPE** **Dominikanische Republik**

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

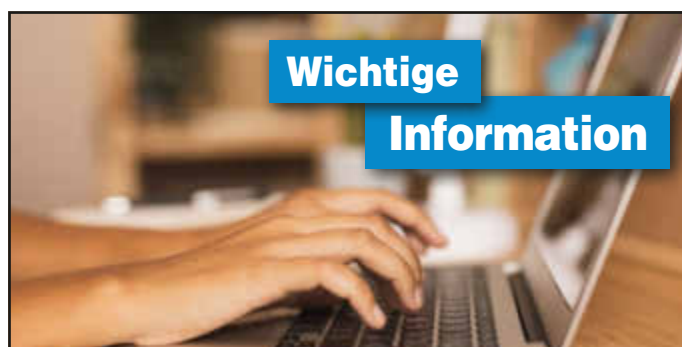
www.schlagnacht-karibik.de

11.-19.4. Frankfurt-Santo Domingo* 9-täg. ab 1.099 €
11.-26.4. Frankfurt-Santo Domingo* 16-täg. ab 1.599 €
13.-21.4. München-Punta Cana 9-täg. ab 1.249 €
13.-28.4. München-Punta Cana 16-täg. ab 1.749 €

*Flüge Frankfurt - Punta Cana (+50 € p.P.)

URLAUB AM SEE?   Tel. 031932-125201

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



Ab sofort sind während der **Corona-Krise** alle wichtigen amtlichen Bekanntmachungen und Informationen online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter:
OL.WITTICH.DE



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

OLDTIMER ZU VERKAUFEN

Dieser klassische Mercedes aus 1967

überzeugt durch eine zeitlose Lackierung, welche basierend auf der Originalfarbe erneuert wurde. Der Dieselmotor ist in einem tadellosen Zustand und läuft einwandfrei. Die Karosserie befindet sich im Originalzustand, bedeutet ungeschweißt, was

Rostprobleme seltener auftreten lässt. Im Innenraum muss noch Hand angelegt werden. Dieser ist noch unbearbeitet und in einem entsprechenden altersgemäßen Erscheinungsbild mit Patina. Bei Interesse, werden Ihnen gern noch weitere Bilder zugeendet! Das Fahrzeug ist mit einem H-Kennzeichen angemeldet und befindet sich in Benutzung.



ECKDATEN:

Modell	W110
Marke	Mercedes-Benz
KW	40
Baujahr	07/1967
Getriebe	Manuell (M7)
Kraftst.	Diesel
TÜV	02/21

VB 9.500 EURO

Bei Interesse und Fragen melden Sie sich bitte unter 0171/9715740 oder 039931/57931
E-Mail: ag@wittich-sietow.de



Foto: djd/deutsche-fliese.de/Steuler

Wertstabil und nachhaltig einrichten

(djd). Wie langlebig und nachhaltig die Einrichtung eines Hauses oder einer Wohnung ist, hängt vor allem von der Materialauswahl ab. Bei Bodenbelägen etwa unterscheidet sich die statistische Nutzungsdauer stark.

Im Ranking der langlebigsten Belagsmaterialien stehen keramische Fliesen ganz oben, mit deutlichem Abstand zu Teppich, Laminat, Vinylbelägen oder selbst Echtholzparkett.

Weil Fliesen buchstäblich Generationen überdauern können, setzen deutsche Markenhersteller auf zeitloses Oberflächen-design in Holz- oder Natursteinanmutung, urbane Zement- oder Betonoptiken sowie den klassischen Feinsteinzeug-Look in XXL-Abmessungen. Unter www.deutsche-fliese.de gibt es weitere Infos und Tipps sowie eine deutschlandweite Fachhändler- und Fachhandwerkersuche.



Neubrandenburger Möbelspedition

**Friedrich-Engels-Ring 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99**

- ✓ Küchen- und Möbelmontage
- ✓ Wohnungsauflösung · Entrümpelung
- ✓ Entsorgung von Altmöbeln
- ✓ Außenaufzüge
- ✓ Einlagerung · Selfstorage
- ✓ Bereitstellung von Verpackungsmaterial
- ✓ Tresor- und Klaviertransporte mit Spezialtechnik
- ✓ bundesweit & international



**Der Spezialist für Seniorenzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket
www.umzug-2000.de**



Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

**Kautionsfreie Vermietung
im ländlichen Bereich
des Amtes Treptower Tollensewinkel**

**Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922
info@bau-burow.de**



Roland Schulz
Generalvertretung
 Am Markt 4 · 17087 Altentreptow
 Tel. 0 39 61/21 07 23
 roland-at.schulz@allianz.de
 www.allianz-roland-schulz.de



NULL ZINSEN? NICHT MIT UNS!

Die vielfältigen Anlagelösungen der Allianz sind eine attraktive Alternative für Ihre Geldanlage.

Jetzt Anlagevorschlag einholen!

Allianz

Allianz Generalvertretung Roland Schulz - Ihr starker Partner in der Region



ZU VERKAUFEN ODER ZU VERMIETEN

- Top Standort
- Gewerbeimmobilie
- Ortseingang Sietow

Mehr Infos bitte
per Mail anfordern
E-Mail: aga-mueritz@web.de

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ich bin telefonisch für Sie da.

Mario Heinzl

Tel. 0171/9 71 57 32

m.heinzl@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0

Fax: 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de · info@wittich-sietow.de

HÖRSYSTEME

TOP QUALITÄT - TOP BERATUNG



Herzlich willkommen,
wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!
Ihr Hörakustik-Team!

HÖRSYSTEME
GEHÖRSCHUTZ
BERATUNG
HÖRTEST
HÖRTRAINING

4x in NEUBRANDENBURG

2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

Die schärfste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

www.wander-optik.de



> gut und sicher wohnen

Besuchen Sie uns!

Rudolf-Breitscheid-Straße 34 · 17087 Altentreptow
 Telefon: 03961 - 25 76-0 · E-mail: info@gwa-altentreptow.de

www.gwa-altentreptow.de